

K 10/11 – verkündet am 10.02.2012

**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

URTEIL

In dem Verfahren

[REDACTED]

- Kläger – und Revisionskläger –

[REDACTED]

- Beklagten – und Revisionsbeklagten -

sowie Beigeladene [REDACTED]

hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 2012 durch den Präsidenten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs Prof. Dr. Reinhard Richardi, die Richter am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof Margit Maria Weber und Prof. Dr. Alfred E. Hierold sowie die beisitzenden Richter Renate Wulf und Ursula Becker-Rathmair für Recht erkannt:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten über Zulässigkeit und Wirksamkeit der am 18. Januar 2011 ausgesprochenen Kündigung einer am 11. Dezember 1975 und erneut am 1. Juni 1979 geschlossenen Vereinbarung über ein Entsenderecht des Klägers von Mitgliedern seines Verbandes als Vertreter der Mitarbeiterseite in die Regional-KODA für den KODA-Bereich NRW. Sei streiten weiter über den Umfang der Verpflichtungen der Beklagten zu 5) bis 10) aus can. 1290 CIC bei der Gestaltung einer Novellierung der Regional-KODA-Ordnung in NRW und über eine Verpflichtung der Beklagten zu 5) bis 10), eine Novellierung der Regional-KODA-Ordnung NRW nur unter Wahrung des am 1. Juni 1979 vereinbarten Entsenderechts des Klägers vorzunehmen.
- 2 Am 11. Dezember 1975 hatten die fünf (Erz-)Bistümer in NRW und der Kläger eine Vereinbarung über die Bildung einer „Ständigen Kommission für berufliche und arbeitsrechtliche Belange der Kirchenangestellten“ abgeschlossen. In Abschnitt I Nr. 3 der Vereinbarung hieß es: „Der ZDK entsendet in die Ständige Kommission Mitglieder als seine Vertreter.“
- 3 Mit Inkrafttreten der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und der Konstituierung der Regional-KODA-NRW wurde eine Vereinbarung über das Ruhen der 1975 gebildeten Ständigen Kommission getroffen. Zum Zweck der Anpassung an die neuen kirchenrechtlichen Gegebenheiten wurde am 1. Juni 1979 eine weitere Vereinbarung mit folgendem Inhalt geschlossen:

- 4
1. Gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA-Ordnung) vom 30. Oktober 1978 entsendet der ZDK fünf Mitglieder seines Verbandes als Vertreter der Mitarbeiterseite in die KODA; diese Vertreter kann er jederzeit abberufen.
 - 5 2. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 der Regional-KODA-Ordnung ersetzt der ZDK von ihm entsandte Vertreter im Falle ihres Ausscheidens durch andere Mitglieder seines Verbandes.
 - 6 3. Infolge der zu Ziff. 1 und 2 genannten Regelungen ruht die Arbeit der Ständigen Kommission aufgrund der Vereinbarung zwischen den Bistümern in Nordrhein-Westfalen und dem ZDK vom 11.12.1975.
 - 7 4. Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung der Regional-KODA-Ordnung in den Amtsblättern der an dieser Vereinbarung beteiligten Bistümer in Kraft.

8 Die Arbeit der Ständigen Kommission ruht jedoch erst vom Tage der Konstituierung der Regional-KODA.

9 In den Folgejahren erfuhren die Regional-KODA-Ordnungen und in deren Folge diese Vereinbarung verschiedene Änderungen. Bei der Reform der KODA-Ordnung im Jahr 2006 wurde dem Kläger mit dessen Einverständnis nur noch das Recht zugestanden, drei statt fünf seiner Mitglieder als zusätzliche Mitarbeitervertreter in die Regional-KODA zu entsenden.

10 Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, dass die Vereinbarung vom 11.12.1975 über eine „Ständige Kommission der Diözesen in Nordrhein-Westfalen und des ZDK“ und die Vereinbarung zwischen dem ZDK und den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 1.6.1979 entgegen der Kündigung der Beklagten zu 1) bis 5) vom 18.1.2011 fortbestehen;

- 11 2. festzustellen, dass die Beklagten zu 6) bis 10) mit der Herausnahme des
 Entsenderechts des Klägers in der geplanten Novellierung der Regional-
 KODA-Ordnung NRW gegen can. 1290 CIC verstoßen;
- 12 3. die Beklagten zu 6) bis 10) zu verpflichten, eine Novellierung der Regional-
 KODA-Ordnung NRW nur in dem Maße vorzunehmen, dass das in der
 Vereinbarung vom 1.6.1979 festgelegte Entsenderecht des Klägers nicht
 tangiert wird.

13 Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

14 Das Interdiözesane Arbeitsgericht für den KODA-Bereich NRW hat durch Urteil vom 6.
 Juni 2011 die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

15 Das erstinstanzliche Urteil ist der Klägerin am 28.09.2011 zugestellt worden. Mit
 Schriftsatz vom 17.10.2011, eingegangen am 21.10.2011, hat die Klägerin Revision
 eingelegt, die sie mit Schriftsatz vom 27.10.2011, vorab per Telefax eingegangen am
 28.10.2011 begründet hat.

16 Die Revisionsklägerin beantragt,

1. **Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Kirchlichen
Arbeitsgerichtes erster Instanz des Interdiözesanen Arbeitsgerichtes für
den KODA-Bereich NRW aufgehoben.**
2. **Die Beklagten werden verurteilt, dafür Sorge zu tragen, dass der ZKD
auch weiterhin in angemessener Weise am Zustandekommen der
Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) beteiligt wird.**

18 **Dabei ist festzustellen, dass die Kündigungen über die Vereinbarung vom
11.12.1975 über eine „Ständige Kommission der Diözesen in Nordrhein-
Westfalen und des ZKD“ sowie die Vereinbarung zwischen dem ZKD und
den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster**

(nordrheinwestfälischer Teil und Paderborn vom 1.6.1979 nicht zulässig waren und deshalb fortbestehen.

19 a) Entsprechend ist in Folge eine Berücksichtigung des
Entsenderechtes des ZKD in der Regional-KODA-Ordnung NRW
so vorzunehmen, dass das Entsenderecht der ZKD auch für die
neue Wahlperiode Geltung besitzt.

20 b) Sofern trotz Feststellung der Ungültigkeit der Kündigung der
Vereinbarung vom 1.6.197 der Bischöfe von NRW das
Entsenderecht des ZKD nicht in die KODA-Ordnung wieder
aufnehmen, ist festzustellen, dass die Arbeit der „Ständigen
Kommission der Diözesen in Nordrhein-Westfalen und des ZKD
aus dem Jahr 1975“ wieder Geltung besitzt, sodass entsprechend
der Ziff. IV der Vereinbarung aus dem Jahr 1975 „die Bistümer
Änderungen der KAVO nur nach vorheriger Verhandlung in der
Ständigen Kommission in Kraft setzten“.

21 Der Anspruch der Bistümer auf Vertragsanpassung bezüglich beider
Vereinbarungen im Sinne des § 313 BGB bleibt hiervon unberührt.

22 Die Beklagten beantragen,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

23 Die Revision ist im Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz zugelassen (§ 47
Abs. 1 KAGO). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 50 KAGO). Sie ist
zulässig, soweit sie sich in der Antragstellung gegen das Urteil der Vorinstanz richtet.

- 24 1. Die Revision ist nicht statthaft, soweit dem Revisionsantrag eine Klageerweiterung zu entnehmen ist. Der Kläger hat unter Nr. 2 seines Revisionsantrags sein Begehren nicht nur modifiziert, sondern so geändert, dass in ihm neue prozessuale Ansprüche erhoben werden. Das Revisionsgericht prüft jedoch nur, ob die Vorinstanz über die Klage rechtsfehlerfrei entschieden hat. Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt dabei nach § 559 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der hier anwendbar ist, nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Urteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Eine Klageerweiterung, mit der an Stelle des rechtshängigen Anspruchs oder daneben ein neuer Anspruch erhoben wird, ist deshalb in der Revisionsinstanz grundsätzlich nicht möglich (vgl. BAG vom 5.6.2003 – 6 AZR 277/02, AP Nr. 81 zu § 256 ZPO 1977). Eine Ausnahme kommt in Betracht, wenn es sich um eine Änderung des Klageantrags i. S. von § 264 Nr. 2 oder 3 ZPO handelt und der geänderte Antrag auf den vom kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz festgestellten Sachverhalt bzw. auf ein unstreitiges tatsächliches Vorbringen gestützt wird. Hier aber geht das Begehren über den ursprünglich geänderten Klageantrag hinaus. Es ist eine unzulässige Antragsänderung, einen begrenzten Feststellungs- und Verpflichtungsantrag durch neue konkrete Feststellungs- und Verpflichtungsanträge zu ersetzen (ebenso BAG vom 11.12.2001 – 1 ABR 3/01, AP Nr. 93 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit).
- 25 2. Die Prozessvertretung des Klägers durch einen beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs ist unzulässig. Nach § 11 Abs. 5 Satz 2 ArbGG, der nach § 46 i. V. mit § 27 KAGO Anwendung findet, dürfen ehrenamtliche Richter, außer in den Fällen des Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter i. S. dieser Vorschrift sind für den Bereich der KAGO die dort genannten beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter. Zu ihnen gehört der Prozessvertreter des Klägers. Er hat inzwischen mit Schriftsatz vom 23.01.2012, eingegangen am selben Tage, sein Mandat niedergelegt. Da der Kirchliche Arbeitsgerichtshof nur aus einem Spruchkörper besteht, darf er nicht als Bevollmächtigter vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof auftreten. Bis zu seiner Zurückweisung sind aber seine Prozesshandlungen und die Zustellungen und Mitteilungen an ihn wirksam (§ 11 Abs. 5 Satz 3 i. V. mit Abs. 3 Satz 1 und 2 ArbGG).

26 3. Da in § 2 KAGO die sachliche Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen abschließend festgelegt ist, wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, dass „dem kirchlichen Arbeitsrichter im Rahmen seines kirchlichen richterlichen Mandats – anders als dem weltlichen Richter – nicht <zusteht>, die Reichweite seiner Kompetenz zum Gegenstand seiner Judikatur zu machen“ (Werneke, KuR 2011, S. 209, 219). Daraus wird für den vorliegenden Fall abgeleitet, dass schon die mündliche Verhandlung in der ersten Instanz, „erst recht jeder Rechtssetzungsakt, wozu auch ein klageabweisendes Urteil wegen Unzulässigkeit gehört“, außerhalb der richterlichen Kompetenz liege, „mit der Folge, dass sämtliche Rechtsakte gemäß can. 1620 n. 1 CIC nichtig sind“ (aaO, S. 220). Das Gericht hätte die Klage überhaupt nicht zur Verhandlung und Prüfung annehmen dürfen; es wäre vielmehr notwendig gewesen, „dass das Interdiözesane Arbeitsgericht nach Eingang der Klage, ggfs. nach Herbeiführung einer internen Abstimmung im Dreierkollegium, die Klage mit dem Hinweis auf absolute Unzuständigkeit an den Kläger zurückgereicht hätte“ (aaO, S. 221).

27 Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, auch soweit sie mit dem Prozessrecht des CIC begründet wird. Das ergibt sich bereits aus der Approbation der KAGO durch den Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur. Nach ihm wurde die Deutsche Bischofskonferenz von den ggf. abweichenden Vorschriften des Universalrechts ausdrücklich befreit. Auf das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Sodano vom 22. April 2004 und auf die aprobatio vom 31. Januar 2005 wird Bezug genommen. In der aprobatio heißt es ausdrücklich, dass der Papst mit der Billigung des Apostolischen Mandats an die Bischofskonferenz genehmigt habe, „dass die zu erlassenden und anzuerkennenden Vorschriften innerhalb der zuvor festgelegten Grenzen dieser Anordnung von den heiligen Canones des kirchlichen Rechts abweichen dürfen“. Schon deshalb bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit den Gegenstand einer geordneten Prüfung bilden kann, die nach den Vorschriften der KAGO durch ein Urteil abgeschlossen werden kann. Das gilt auch hier für das Revisionsverfahren.

II.

- 28 Die Revision ist, soweit sie zulässig ist, nicht begründet.
- 29 1. Soweit die Klage sich gegen die Diözesanbischöfe, die Beklagten zu 6) bis 10),
richtet, ist sie, wie die Vorinstanz richtig erkannt hat, unzulässig.
- 30 Die gegenüber den Diözesanbischöfen erhobene Klage bezieht sich auf die Ge-
staltung einer Novellierung der Regional-KODA-Ordnung in NRW. Für insoweit
bestehende Meinungsverschiedenheiten ist der Rechtsweg zur kirchlichen Arbeits-
gerichtsbarkeit nicht nach § 2 Abs. 1 KAGO eröffnet. Es kann daher auch hier
offen bleiben, ob die Diözesanbischöfe zu den Verfahrensbeteiligten nach § 8 Abs.
1 KAGO gehören. Die Klage richtet sich gegen einen Gesetzgebungsakt zur
Gestaltung des „Dritten Weges“. Sie fällt daher nicht unter § 2 Abs. 1 KAGO,
wobei § 2 Abs. 4 klarstellend eingreift, dass ein besonderes Verfahren zur Über-
prüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollver-
fahren) nicht stattfindet.
- 31 2. Soweit die Klage sich gegen die Generalvikare, die Beklagten zu 1) bis 5), richtet,
ist sie im Gegensatz zu der von der Vorinstanz vertretenen Auffassung ebenfalls
unzulässig.
- 32 Streitgegenstand ist hinsichtlich der gegen die Generalvikare gerichteten Klage die
Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der von den Generalvikaren zwischen-
zeitlich gekündigten Vereinbarung des Klägers mit den nordrhein-westfälischen
Diözesen. Für ihn ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Arbeitsgerichten nach § 2
Abs. 1 KAGO ebenfalls nicht eröffnet.
- 33 Dabei kann hier offen bleiben, ob die Generalvikare i. S. des § 8 Abs. 1 KAGO
beteiligtenfähig sind. Sie werden dort jedenfalls nicht ausdrücklich genannt. In
Betracht kommt vielmehr nur, dass sie vom Begriff des Dienstgebers miterfasst
werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Generalvikar als alter ego des
Diözesanbischofs handelt. Die Beteiligtenfähigkeit für den Kläger ergibt sich aus
§ 8 Abs. 1 lit. d KAGO „in Angelegenheiten, welche die Rechtsstellung als
Koalition nach Art. 6 GrO betreffen“.

34


Die Regelung über die Verfahrensbeteiligung greift jedoch nur ein, soweit die sachliche Zuständigkeit der kirchlichen Arbeitsgerichte nach § 2 KAGO gegeben ist. Sie liegt nicht vor für die Rechtswirksamkeit der Kündigung der mit den Generalvikaren geschlossenen Vereinbarung des Klägers. Eine Anerkennung würde mittelbar zur Folge haben, dass die Gesetzgebungsbefugnis des Diözesanbischofs zur Gestaltung der „KODA-Gesetzgebung“ eingeschränkt wird. Ob dies zulässig ist, fällt daher nicht in die Zuständigkeit der kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit. Dass es sich um keine „Rechtsstreitigkeit aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts“ handelt, die unter § 2 Abs. 1 KAGO fällt, wird mittelbar auch mit der Revisionsbegründung eingeräumt, wenn darauf hingewiesen wird, es könne nur festgestellt werden, ob der Wegfall des Entsenderechts in der KODA-Ordnung aufgrund einer gültigen Vertragskündigung in zulässiger Weise erfolgt ist. Der Diözesanbischof könne auch bei Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung der Verträge durch ein kirchliches Arbeitsgericht nicht verpflichtet werden, das Entsenderecht des Klägers wieder in die KODA-Ordnung aufzunehmen. Festzuhalten sei, dass es sich bei der vertraglichen Ausgestaltung von 1975 und 1979 vorwiegend um die Einräumung kirchlicher Mitwirkungsrechte des Klägers bei der Gestaltung der Arbeitsvertragsbedingungen gegangen sei, wobei die Vereinbarung von 1979 das Mitwirkungsrecht im Rahmen des KODA-Systems gewährt habe, das durch entsprechende Bestimmungen in der KODA-Ordnung zusätzlich kirchengesetzlich verankert worden sei. Ob die Kündigung unrechtmäßig erfolgt sei, wie in der Revisionschrift angenommen wird, bildet daher keinen Streitgegenstand, der unter § 2 Abs. 1 KAGO fällt.

35 Die Revision ist demnach im Ergebnis zurückzuweisen.


Prof. Dr. Reinhard Richardi


Margit Maria Weber


Prof. Dr. Alfred E. Hierold


Renate Wulf


Ulrich Becker-Rathmann